



## **Merkblatt: Das neue Berufsbildungsgesetz und die Auswirkungen auf die Prüfungspraxis**

### **1. Einführung und Bildung von Prüfungsdelegationen**

**Grundsatz:** Selbstständige Bewertung der Prüfungsleistung durch jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bleibt möglich (§ 39 Absätze 1 und 2 BBiG i.V. m. § 25 Absatz 1 MPO-A und § 22 Absatz 1 MPO-F). Aber praktisch problematisch, da jede Prüfungsleistung von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig und selbstständig bewertet werden muss, sowie anschließend vom gesamten Prüfungsausschuss. Es ist somit sicherzustellen, dass auch alle Prüfungsleistungen eines Prüflings von sämtlichen Prüfern zur Kenntnis genommen und bewertet wurden. Der Einsatz von Stellvertretern ist nur in begründeten Notfällen erlaubt.

**Neues BBiG:** Abnahme und anschließende Bewertung von Prüfungsleistungen kann ganz oder in Teilen an eine Prüferdelegation übertragen werden. Das Prinzip der Prüferkontinuität entfällt. So ist es möglich, dass bei einer Prüfung neben dem Prüfungsausschuss zusätzlich eine oder mehrere Prüferdelegation(en) die Prüfungsleistungen abnehmen und bewerten. Das Einvernehmen zwischen zuständiger Stelle und Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist hierzu erforderlich.

**Zusammensetzung der Prüferdelegationen:** Prüferdelegationen bestehen aus ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern und sind paritätisch besetzt. Mitglieder der Prüferdelegation können Mitglieder des Prüfungsausschusses oder deren Stellvertreter sein, aber auch „weitere Prüfende“ als Sachkundige, welche bislang nicht dem Prüfungsausschuss angehören. Prüfende können nun parallel sowohl in einem Prüfungsausschuss als auch in eine Prüferdelegation als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder berufen werden. Berufung: in der gleichen Art und Weise wie Prüfungsausschüsse.

**Prüferdelegationen grundsätzlich sinnvoll:** Immer dann, wenn die Stellvertreter(innen) in die Korrektur und Bewertung von Prüfungsleistungen mit einbezogen werden. Dadurch ist es möglich, Prüfende, die in einem Prüfungsausschuss als stellvertretende Mitglieder berufen sind, zusätzlich zu dieser Funktion in einer Prüferdelegation als ordentliches Mitglied einzusetzen. In dieser Konstellation prüft das stellvertretende Prüfungsausschussmitglied in seiner Funktion als ordentliches Mitglied in der Prüferdelegation. Die zuständige Stelle entscheidet, ob für die Abschluss- und Fortbildungsprüfungen Prüferdelegationen gebildet werden, § 42 Absatz 3 Satz 1 BBiG. Die Prüferdelegationen werden sukzessive eingeführt, sofern sachliche Gründe diese Delegation rechtfertigen.

### **2. Einsatz von Prüferdelegationen**

Werden eine oder mehrere Prüferdelegationen gebildet, muss vor jeder Prüfung im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung einzelner oder auch aller Prüfungsleistungen auf die Delegation(en) übertragen werden, § 42 Absatz 2 BBiG. Das Ergebnis der Bewertungen der Prüferdelegation(en) ist vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

### **3. Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende**

Sowohl der Prüfungsausschuss als auch die Prüferdelegation können einvernehmlich die Abnahme und abschließende Bewertung von schriftlichen und sonstigen nicht flüchtigen Prüfungsleistungen auf zwei seiner/ihrer Mitglieder delegieren, § 42 Absatz 5 BBiG. Die Prüferdelegation kann selbstständig und einvernehmlich entscheiden, ob und wie viele Prüfungsleistungen zur abschließenden Abnahme und Bewertung an zwei Mitglieder

übertragen werden. Es gibt weder ein Mitspracherecht der zuständigen Stelle noch des Prüfungsausschusses. Das Berichterstatteprinzip (abschließende Beschlussfassung durch den gesamten Ausschuss) entfällt.

**Nicht erlaubt** ist die Übertragung auf zwei Prüfende bei mündlichen Prüfungen und bei solchen praktischen Prüfungen, bei denen nicht lediglich das Ergebnis, sondern auch der Prozess bewertet wird. Dies bedeutet, dass mündliche und sonstige flüchtige Prüfungsleistungen (z.B. praktische Prüfungsleistungen mit situativem Fachgespräch) nach wie vor durch alle Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation abgenommen und bewertet werden müssen. Weichen die Bewertungen der zwei Mitglieder um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so wird die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation. Das Ergebnis dieser abschließenden Bewertung wird vom Prüfungsausschuss ohne weitere Prüfung übernommen.

#### **Fazit: Prüfungsökonomie beachten**

Möglichst die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen auf zwei Prüfer beschränken. Einsatz von Prüferdelegation(en) grundsätzlich sinnvoll, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen, aber nicht ausufernd (Dokumentationspflichten erhöhen sich, Administration wird aufwendiger).

#### **4. Kommunikation mit den Prüfungsausschussmitgliedern**

Auf den Grundsatz hinweisen, dass die selbstständige Bewertung der Prüfungsleistung durch jedes Mitglied des Prüfungsausschusses möglich bleibt. Aber deutlich auf die Problematik der praktischen Umsetzbarkeit hinweisen. Insbesondere, dass die Stellvertreter(innen) nur in Ausnahmefällen herangezogen werden dürfen.

**Intention der neuen Regelung:** Prüfungen praktikabel durchführen und Entlastung des Prüfungsausschusses. In der Vergangenheit mussten grundsätzlich alle ordentlichen Ausschussmitglieder alle Prüfungsleistungen (Schriftliche und mündliche Prüfungen) abnehmen. Jetzt können im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Prüferdelegationen gebildet werden, die mit der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen beauftragt werden. Das Ergebnis der Bewertungen der Prüferdelegation(en) wird vom Prüfungsausschuss übernommen. Prüfende können parallel sowohl in einem Prüfungsausschuss als auch in eine Prüferdelegation als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder berufen werden. So herrscht in der Regel zwischen Ausschuss- und Delegationsmitgliedern Personenidentität. Kein Problem mehr mit dem Einsatz von Stellvertreter(innen). Durch die Bildung der Prüferdelegationen können alle Prüferinnen und Prüfer wie gewohnt in den Prüfungen mitwirken. Wir haben Rechtssicherheit.

Eine weitere Entlastung des Prüfungsausschusses ist dadurch gegeben, dass die Abnahme und Bewertung schriftlicher und sonstiger nicht flüchtiger Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende aus den Prüfergremien abschließend durchgeführt werden kann (§ 42 Absatz 5 BBiG). Die anschließende Beschlussfassung durch den gesamten Ausschuss (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG alt) findet keine Anwendung mehr.

Prüfungsausschuss beschließt über:

- Die Noten zur Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat
- Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschluss- bzw. Fortbildungsprüfung.